

**Gemeindeverband
Regionalverband Oberpinzgau (14)**

SATZUNG

(Beschuß der Verbandsversammlung vom 4. Juli 1996)

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992 und des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes 1986 i.d.g.F. erläßt der Regionalverband Oberpinzgau (14) folgende Satzung:

Bezeichnung des Verbandes

§ 1

Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung "Regionalverband Oberpinzgau (14)".

Zweck des Regionalverbandes

§ 2

Er hat den Zweck, die ihm nach dem ROG 1992 zukommenden Aufgaben wahrzunehmen und durchzuführen, das sind insbesondere die Erstellung und Änderung des Regionalprogrammes, die Mitwirkung an den Sachprogrammen des Landes und die Einbringung von Anregungen, Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der Neuerstellung oder Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes der verbandsangehörigen Gemeinden. Zudem hat er die Aufgabe, Maßnahmen durchzuführen, die der Umsetzung gemeinsamer, regionaler Entwicklungsziele dienen.

Mitglieder des Verbandes

§ 3

- (1) Mitglieder des Regionalverbandes sind die Gemeinden der Oberpinzgauer Planungsregion, das sind die Gemeinden Krimml, Wald im Pinzgau, Neukirchen am Großvenediger, Bramberg am Wildkogel, Hollersbach, Mittersill, Stuhlfelden, Uttendorf, Niedernsill.
- (2) Der Regionalverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Mittersill.

Organe des Verbandes

§ 4

- (1) Organe des Regionalverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung,
 - der Verbandsvorstand,
 - der Verbandsobmann und sein Stellvertreter,
 - die Rechnungsprüfer.

- (2) Als Hilfsorgan kann ein Regionalbeirat mit beratender Funktion gebildet werden.
- (3) Die Funktionsdauer der gewählten Verbandsorgane beträgt 5 Jahre. Eine Neu- bzw. Wiederwahl hat unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate nach dem Wahltermin der Gemeindevertretungswahl nach den Bestimmungen dieser Satzungen stattzufinden. Bis dahin bleiben die Organe unverändert.

Wahl der Verbandsorgane

§ 5

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Verbandsobmann und die weiteren Organe des Verbandes sind aus dem Kreis der Verbandsmitglieder über Vorschlag zu wählen.
- (2) Die Wahl des Obmannes sowie des Obmannstellvertreters, der das erstgereihete Mitglied des Vorstandes nach dem Obmann ist, erfolgt aufgrund des Wahlvorschlages schriftlich und geheim.
- (3) Die Wahl der drei verbleibenden Vorstandsmitglieder erfolgt aufgrund des Wahlvorschlages in festgesetzter Reihenfolge durch Zustimmung per Handzeichen.
- (4) Die Wahl der Rechnungsprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, erfolgt aufgrund des Wahlvorschlages durch Handzeichen.
- (5) Als gewählt gilt jenes Mitglied der Versammlung, das mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Verbandsversammlung

§ 6

- (1) Die Versammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Im Verhinderungsfalle wird der jeweilige Bürgermeister durch einen stimmberechtigten Delegierten vertreten. Jeder Mitgliedsgemeinde kommt pro begonnene 5.000 Einwohner 1 Stimmrecht zu. Für die Berechnung der Stimmrechte ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der letzten Volkszählung maßgeblich.
- (2) Die Versammlung faßt in allen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung einem anderen Organ des Regionalverbandes zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung des Regionalverbandes. Sie kann jedoch auch den Vorstand zur Beschlußfassung in

ihrem Namen ermächtigen.

Der Verbandsversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters sowie des Verbandsvorstandes;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) Beschlußfassung über Voranschlag, Rechnungsabschluß und Prüfbericht des Verbandes;
 - d) Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsgemeinden und des Kostenaufteilungsschlüssels für besondere Aufwendungen;
 - e) Beschlußfassung über den Abschluß von Verträgen mit Planungsbüros, insbesondere zur Aufstellung, Überprüfung und Änderung des Regionalprogrammes;
 - f) Beschlußfassung über das Regionalprogramm und seine Änderungen;
 - g) Bestellung einer Geschäftsführung;
 - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen bzw. Erlaß und Änderung einer Geschäftsordnung
 - i) Beschlußfassung über die Bildung eines Regionalbeirates.
- (3) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsobmann mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Die diesbezügliche Einberufung hat innerhalb eines Monats durch schriftliche nachweisliche Einladung der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.
- (4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Obmann. Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ist vom Bürgermeister der einwohnerstärksten Gemeinde einzuberufen; dieser hat bis zur Wahl des Obmannes auch den Vorsitz zu führen. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitgliedsgemeinden nachweislich einberufen und mindestens zwei Drittel der Stimmrechte zur Zeit der Beschlußfassung vertreten sind. Sind zur Zeit der Beschlußfassung diese Voraussetzungen nicht gegeben, so kann für denselben Verhandlungsgegenstand nach 14 Tagen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, bei der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Beschlußfassung anwesenden Mitgliedsgemeinden und Stimmrechte beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einberufung zu dieser Sitzung hinzuweisen.
- (5) Zu einem gültigen Beschluß ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmrechte erforderlich. Für Beschlüsse nach Abs. 2 Pkt. d), e), f), g), h) und i) dieser Satzung ist eine 2/3 Zustimmung nach Stimmrechten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Verbandsvorstand

§ 7

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verbandsvorstand tritt nach Notwendigkeit zusammen.
- (3) Zu einem gültigen Beschluß des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern einschließlich dem Vorsitzenden sowie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gerechnet nach Köpfen, erforderlich.
- (4) Dem Verbandsvorstand obliegen
 - a) die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten;
 - b) die Vertretung des Verbandsobmannes in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge. Das an erster Stelle gereihte Mitglied des Verbandsvorstandes führt die Bezeichnung "Obmannstellvertreter";
 - c) im übrigen findet § 34 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 sinngemäß Anwendung.

Verbandsobmann

§ 8

- (1) Der Verbandsobmann vertritt den Regionalverband nach außen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegt außer der Vertretung des Regionalverbandes insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane, die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches des Regionalverbandes einschließlich der Leitung einer allfälligen Geschäftsstelle. Ihm kommt die Besorgung aller Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ des Verbandes durch diese Satzung zugeteilt sind.
- (3) Dem Verbandsobmann obliegt die Einberufung der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes.
- (4) Der Verbandsobmann führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes.
- (5) Bei Verhinderung des Verbandsobmannes sind der Obmannstellvertreter, sowie in weiterer Folge die Mitglieder des Verbandsvorstandes in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge dazu berufen, ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten.

Rechnungsprüfer

§ 9

- (1) Die Verbandsversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese überwachen die gesamte Gebarung des Verbandes und haben insbesondere festzustellen, ob die Aufwendungen zweckmäßig geführt werden und den Beschlüssen der Verbandsversammlung entsprechen.
- (2) Die Überprüfung ist periodisch, wenigstens einmal im Jahr sowie bei jedem Wechsel in der Person des Verbandsobmannes vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht zu erstellen, der im Wege des Verbandsobmannes mit dessen Stellungnahme der Verbandsversammlung vorzulegen ist.

Kostentragung

§ 10

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch Landeszuschüsse nicht gedeckt ist, werden die zur Bewältigung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden, durch Sonderbeiträge oder freiwillige Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden, aus Vermögenserträgen, aus Zuschüssen anderer Körperschaften oder Fonds und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Verbandsbeiträge der verbandsangehörigen Gemeinden werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Die Höhe der Verbandsbeiträge richtet sich nach den Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt der jeweils letzten Volkszählung.
- (3) Die Verbandsbeiträge sind bis zum 1. März jeden Jahres fällig. Kommt ein Beschluß über die Höhe der Verbandsbeiträge vor dem 30. November eines Jahres nicht zustande, so gelten für das Folgejahr die bisherigen Mitgliedsbeiträge.
- (4) Über die Aufteilung des Verbandsbeitrages in gleichbleibende Jahresraten bzw. in ungleiche Akontozahlungen sowie die Festlegung der Fälligkeiten für die Zahlungen kann von der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des laufenden Finanzbedarfes ein entsprechender Beschluß gefaßt werden.

Voranschlag und Jahresrechnung

§ 11

Für die Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung gelten die Vorschriften der Salzburger Gemeindeordnung 1994 sinngemäß.

Geschäftsführung

§ 12

- (1) Zur Durchführung der Geschäfte des Regionalverbandes bedient sich der Verbandsobmann, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt, der dazu notwendigen Personen bzw. Institutionen. Die Geschäftserledigung erfolgt gegen Kostenersatz. Sitz der Verwaltungsstelle ist der Verbandssitz.
- (2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Regionalverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsobmann und seinem Stellvertreter zu fertigen. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 1994 finden überdies sinngemäß Anwendung.
- (3) Für die Geschäftsführung des Verbandes sowie seiner Hilfsorgane hat die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese hat Regelungen über die Einberufung der Verbandsorgane, die Abwicklung der Sitzungen und Abstimmungen sowie die Führung von Protokollen hierüber zu enthalten. Insoweit eine solche Regelung nicht erfolgt ist, gelten die diesbezüglichen Regelungen der Salzburger Gemeindeordnung sinngemäß.

Schlichtung von Streitigkeiten

§ 13

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Regionalverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden des Verbandes entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich derart zusammen, daß jeder Streitteil innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verbandsobmann einen Schiedsrichter nominiert. Diese bestimmen dann einvernehmlich einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.
- (3) Sollten sich die Streitteile mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht einverstanden erklären, so ist die Angelegenheit der Salzburger Landesregierung gem. § 11 (1) des Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 105/1986 i.d.g.F., vorzulegen.

Inkrafttreten

§ 14

Die Satzungen treten nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung und Genehmigung durch die Salzburger Landesregierung in Kraft.